



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme**

**der Bundesrechtsanwaltskammer**

**zur Verfassungsbeschwerde des Rechtsbeistand S.**

**1 BvR 2930/10**

erarbeitet vom

**Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender),  
Berichterstatter

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Bonn

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. jur. h. c. Gerhard Strate, Hamburg

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

---

Mai 2011

BRAK-Stellungnahme-Nr. 30/2011

## I.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist die Zurückweisung eines nicht verkammerten Rechtsbeistands als Prozessbevollmächtigter in einem sozialgerichtlichen Verfahren. Das Sozialgericht Gießen hat das in seinem mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Beschluss vom 18.10.2010 damit begründet, als Rechtsbeistand erfülle der Beschwerdeführer nicht die Voraussetzungen für einen Bevollmächtigten oder Beistand im Verfahren vor den Sozialgerichten (§ 73 Abs. 2 SGG). Auf die Gegenvorstellung des Beschwerdeführers hat das Gericht auch dessen Gleichstellung mit einem Rechtsanwalt nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 RDGEG abgelehnt, weil die dem Beschwerdeführer erteilte Erlaubnis des Präsidenten des LSG Berlin-Brandenburg zum Auftreten in der mündlichen Verhandlung vor den Sozialgerichten in Hessen nicht gelte.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerde schon allein deshalb für begründet, weil es für die generelle Zurückweisung des Beschwerdeführers als Prozessbevollmächtigter im sozialgerichtlichen Klageverfahren keine gesetzliche Grundlage gibt, mithin eine Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG vorliegt. Die Befugnis des Beschwerdeführers, im Verfahren vor dem Sozialgericht auch in der mündlichen Verhandlung aufzutreten, dürfte demgegenüber aktuell an der fehlenden Registrierung dieser Befugnis im Rechtsdienstleistungsregister scheitern.

## II.

Die einfach-rechtliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. In Verfahren vor den Sozialgerichten können sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 73 Abs. 2 Satz 1 SGG). Sog. Kammerrechtsbeistände stehen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 RDGEG einem Rechtsanwalt gleich, es sei denn, die Erlaubnis schließt das Sozial- und Sozialversicherungsrecht aus. Nicht verkammerte (Voll-)Rechtsbeistände, die die ihnen erteilten (Rechtsberatungs-) Erlaubnisse gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 2 RDGEG haben registrieren lassen, die sog. registrierten Erlaubnisinhaber, stehen in Verfahren vor den Sozialgerichten ebenfalls im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 1 SGG einem Rechtsanwalt gleich,

---

soweit ihnen die gerichtliche Vertretung oder das Auftreten in der Verhandlung entweder nach dem Umfang ihrer bisherigen Erlaubnis oder durch eine für die Erteilung der Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten zuständige Stelle gestattet war (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 u. 3. RDGEG). (Auch) diese Befugnis ist zu registrieren und im Rechtsdienstleistungsregister bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 RDGEG). Damit korrespondiert die Vorschrift des § 6 Abs. 3 RDV (RechtsdienstleistungsVO), wonach nicht verkammerte Rechtsbeistände, die eine Registrierung als „registrierte Erlaubnisinhaber“ nach § 1 Abs. 3 Satz 2 RDGEG beantragen, den Umfang dieser Registrierung in dem Antrag genau zu bezeichnen haben.

2. Der Beschwerdeführer ist „registrierter Erlaubnisinhaber“. Damit war er nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RDGEG im Umfang seiner bisherigen Erlaubnis befugt, auch Prozessvertretungen vor den Sozialgerichten zu übernehmen. Allerdings betraf dies nicht (automatisch) auch die Befugnis, vor einem Sozialgericht mündlich verhandeln zu dürfen. Hierzu bedurfte es einer besonderen, sich nach § 157 Abs. 3 S. 1 ZPO a.F. i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 SGG a.F. bestimmenden Erlaubnis (so ausdrücklich *BVerwG*, Urte. v. 9.9.1963, NJW 1963, 2242 sowie etwa *Chemnitz/Johnigk*, RBERG, Komm., 11. Aufl. 2003, Rdnr. 163 m.w.Nw.), die dem Beschwerdeführer durch den Präsidenten des LSG Berlin-Brandenburg unter dem 19.10.2007 erteilt worden ist und die ihm dementsprechend nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RDGEG das Auftreten in der mündlichen Verhandlung vor den dortigen Sozialgerichten gestattete.
3. Allerdings ist die dem Beschwerdeführers durch den Präsidenten des LSG Berlin-Brandenburg erteilte Erlaubnis zur mündlichen Verhandlung vor den Sozialgerichten in Berlin und Brandenburg offensichtlich nicht gem. § 3 Abs. 2 S. 2 RDGEG i.V.m. § 6 Abs. 3 RDV im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen worden ist. Nach dem Zustellungsschreiben des Herrn Berichterstatters vom 1.3.2011 soll sich die Vollzulassung des Beschwerdeführers nach dem Rechtsberatungsgesetz aufgrund des Eintrags in das Rechtsdienstleistungsregister vielmehr „*auf die Prozessvertretung außerhalb der Verhandlung*“ beschränken. Gemeint sein kann damit - entsprechend der Rechtslage - nur die Prozessvertretung mit Ausnahme des Auftretens in der mündlichen Verhandlung. Darüber wird die weitere, hier allerdings nicht mehr entscheidungserhebliche Frage aufgeworfen, ob die dem Beschwerdeführer für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit in Berlin und Branden-

burg erteilte Erlaubnis zum Auftreten in der mündlichen Verhandlung - abweichend vom bisherigen Recht - unter der Geltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes bzw. des Einführungsgesetzes dazu auch bundesweit anerkannt werden muss.

### III.

Verfassungsrechtlich stellt sich die Rechtslage nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt dar:

1. Der zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde gemachte Beschluss des Sozialgerichts Gießen vom 18.10.2010, mit dem der Beschwerdeführer „*als Prozessbevollmächtigter*“ in dem dortigen Klageverfahren zurückgewiesen worden ist, kann bereits deshalb keinen Bestand haben, weil der Beschwerdeführer „registrierter Erlaubnisinhaber“ ist, dem die gerichtliche Vertretung in Verfahren vor den Sozialgerichten gestattet war und der deshalb einem Rechtsanwalt im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 1 SGG gleich steht, § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RDGEG.

Das Sozialgericht hat dies verkannt und damit den gesetzlich vorgesehenen und auch verfassungsrechtlich gebotenen Bestandsschutz für (Voll-)Rechtsbeistände alten Rechts (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 5.5.1987, *BVerfGE* 75, 246 [278]) missachtet.

Bei dieser Fehlentscheidung handelt es sich auch nicht nur um die den Fachgerichten vorbehaltene Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts. Vielmehr ist hierdurch spezifisches Verfassungsrecht, nämlich die dem Beschwerdeführer nach Art. 12 Abs. 1 GG zustehende Berufsfreiheit, verletzt worden, ohne dass es hierfür eine gesetzliche Rechtfertigung gäbe.

Selbst wenn das Sozialgericht mit dem angefochtenen Beschluss nur das Auftreten des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung hätte verhindern wollen und dies auch zulässig gewesen wäre (s. dazu nachstehend Ziff. 2), ist es mit der erklärten, generellen Zurückweisung des Beschwerdeführers als Prozessbevollmächtigter im dortigen Klageverfahren eindeutig „über das Ziel hinausgeschossen“ (Verstoß gegen das Übermaßverbot).

Angesichts dieses Ergebnisses kann auch offen bleiben, ob der vom Beschwerdeführer ergänzend gerügte, sich aus § 3 Abs. 3 Satz 1 RDGEG ergebende Ausschluss der Anfechtbarkeit des Zurückweisungsbeschlusses verfassungsrechtlich zu beanstanden wäre (s. dazu *BVerfG* [Plenum], Beschl. v. 30.4.2003, *BVerfGE* 107, 395 [404, 406 f., 408]). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass ein ausreichender anderweitiger Rechtsschutz des Beschwerdeführers im Sinne des vorerwähnten Plenum-Beschlusses des *BVerfG* in den ihm (nach Maßgabe des § 40 VwGO) zustehenden Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde über seinen Antrag auf Registrierung der bisherigen Erlaubnis erblickt werden könnte.

2. Ebenfalls offen bleiben kann, ob die vom Sozialgericht im Rahmen der Verbeurteilung der Gegenvorstellung des Beschwerdeführers gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 18.10.2010 geäußerte Auffassung zutreffend ist, die dem Beschwerdeführer durch den Präsidenten des LSG Berlin-Brandenburg erteilte Erlaubnis zum Auftreten in der mündlichen Verhandlung vor den Sozialgerichten beinhaltet nicht auch die Erlaubnis, vor einem hessischen Sozialgericht aufzutreten.

Zwar könnte dieser Auffassung entgegengehalten werden, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RDGEG „registrierte Erlaubnisinhaber“ einem Rechtsanwalt im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 1 SGG auch insoweit gleich stehen, als ihnen das Auftreten in der Verhandlung, so wörtlich, „...*durch eine für die Erteilung der Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten zuständige Stelle*“ gestattet war. Diese Formulierung sowie der Umstand, dass für die entsprechende Genehmigung nach bisherigem Recht aufgrund entsprechender Subdelegation regelmäßig die LSG-Präsidenten zuständig waren und naturgemäß auch nur für ihre Gerichtsprengel solche Erlaubnisse erteilen konnten (vgl. dazu *Piekenbrock*, in: *Gaier/Wolff/Goecken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, Komm., 2010, Rdnr. 9 [Fn. 22] zu § 3 RDGEG), könnten die Annahme nahelegen, dass die Erlaubnisse zum Auftreten in der Verhandlung anlässlich der Neuregelung der Rechtsberatung nunmehr bundesweit Geltung erlangen sollten. Das gilt umso mehr, als das *BVerfG* bereits 1976 entschieden hat, dass jedenfalls die sich aus § 1 AVO-RBerG ergebende räumliche Beschränkung der Tätigkeit von Rechtsbeiständen auf den Ort ihres Geschäftssitzes mit Art. 12 GG nicht zu vereinbaren sei (Beschl. v. 25.2.1976, *BVerfGE* 41, 378 [393 ff.]).

Die zur Begründung dieser Auffassung in der vorgenannten Entscheidung des *BVerfG* gemachten Ausführungen ließen sich im Prinzip auch auf die Befugnis zum (räumlich nicht beschränkten) Auftreten in der Verhandlung vor den (Sozial-) Gerichten fruchtbar machen, selbst wenn die zur Erteilung der Erlaubnisse alten Rechts nach § 157 Abs. 3 S. 2 ZPO a.F. vorausgesetzte - und vom *BVerfG* (Beschl. v. 17.11.1959, BVerfGE 10, 185 grundsätzlich gebilligte – Bedürfnisprüfung dadurch deutlich relativiert würde. Das erschiene aber speziell in Verfahren vor den Sozialgerichten aus den vom *BVerwG* bereits in seinem Urt. v. 9.9.1963 (a.a.O.) genannten Gründen nach wie vor angezeigt bzw. unbedenklich.

3. Unabhängig davon spricht allerdings einiges dafür, dass die Zurückweisung von „registrierten Erlaubnisinhabern“, soweit sich die Befugnis (auch) zum Auftreten in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich aus dem Rechtsdienstleistungsregister ergibt, rechtens ist, der Klarstellungsfunktion des Rechtsdienstleistungsregisters im Sinne des § 16 Abs. 1 RDG auch und gerade hinsichtlich des Umfangs der Befugnisse von Alterlaubnis-Inhabern entspricht und deshalb auch verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz auch nach Ablauf von 6 Monaten seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes noch eine entsprechende Eintragung oder deren Ergänzung im Rechtsdienstleistungsregister beantragen können, selbst wenn diese nach § 1 Abs. 1 Satz 1 RDG zunächst erloschen ist. Sie können auf diese Weise ihre Rechtsberatungs- und –vertretungsbefugnisse, einschließlich der Befugnis zum Auftreten in der gerichtlichen Verhandlung, im ursprünglichen Umfang wieder erlangen, sind nur bis zur Registrierung daran gehindert, in dem beantragten Umfang rechtsberatend tätig zu werden (vgl. BT-Drs. 16/3655 v. 30.11.2006, S. 78 sowie *Piekenbrock* a.a.O, Rdnr. 2 zu § 1 RDGEG).

Wenn der Beschwerdeführer diesen Weg geht und eine ergänzende Registrierung seiner Befugnis zum Auftreten vor den Sozialgerichten (bundesweit!) beantragt und dem Antrag entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 1 RDGEG stattgegeben wird, kann er beanspruchen, auch in mündlichen Verhandlungen vor den Sozialgerichten, einschließlich des Sozialgerichts Gießen, als Prozessvertreter auftreten zu können.

Ergebnis:

Die Verfassungsbeschwerde muss nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer schon allein deshalb Erfolg haben, weil der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts Gießen vom 10.10.2010 generell als Prozessbevollmächtigter im dortigen Klageverfahren zurückgewiesen worden ist. Für die - nicht streitgegenständliche - Befugnis des Beschwerdeführers zum Auftreten als Prozessvertreter in der mündlichen Verhandlung wäre demgegenüber nach Meinung der Bundesrechtsanwaltskammer die vorherige ergänzende Registrierung dieser Befugnis, die dem Beschwerdeführer unter dem 19.10.2007 vom Präsidenten des LSG Berlin-Brandenburg erteilt worden ist, erforderlich. Ob der Beschwerdeführer bei der Registrierung eine bundesweite Erstreckung dieser Befugnis verlangen könnte, bedarf im Rahmen des vorliegenden Verfassungsbeschwerde-Verfahrens ebenfalls keiner Entscheidung, erschiene nach Meinung der Bundesrechtsanwaltskammer aber nicht ausgeschlossen.

- - -